



## STELLUNGNAHME

### **zum „Entwurf eines Hinweises zur Auslegung und Anwendung des § 32 Abs. 5 EEG 2012 und § 17 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 51 Abs. 4 EEG 2014 und § 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV – Ersetzen von PV-Anlagen gemäß EEG (II) – Meldefragen und technischer Defekt“ der Clearingstelle EEG (Az. 2015/7)**

Die Clearingstelle EEG hat beschlossen, ein Hinweisverfahren zur Anwendung und Auslegung des Begriffs „technischer Defekt“ im Sinne der Austauschregelung nach § 32 Abs. 5 EEG 2012 bzw. § 51 Abs. 4 EEG 2014 sowie der Frage der Meldung an die Bundesnetzagentur sowie den zuständigen Netzbetreiber einzuleiten. Im diesem Rahmen hat die Clearingstelle EEG der GEODE den Hinweis als Entwurf übermittelt und eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Diese Einladung nimmt die GEODE gerne an.

Das Hinweisverfahren betrifft aus Sicht der GEODE Fragen von hoher praktischer Bedeutung. Der Entwurf bildet eine Grundlage für die Anwendung der Regelungen in der Praxis. Es ergeben sich aber verschiedene Aspekte, die in dem Hinweis noch ihren Niederschlag finden sollten.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **1. Zur Darlegung des technischen Defekts (Rn. 33 ff.)**

Nach Ansicht der Clearingstelle EEG soll vom Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber objektiv nachvollziehbar und schlüssig darzulegen sein, dass die ersetzten PV-Module aufgrund eines technischen Defekts im Sinne der Regelung ersetzt wurden (Rn. 33 ff.).

Im Ausgangspunkt ist dies richtig. Für die rechtssichere praktische Umsetzung weist GEODE allerdings auf folgende Aspekte hin:



### **a. Zur Darstellungsform**

In Rn. 37 wird aufgeführt, welche Angaben dem Netzbetreiber mitzuteilen sind. In Rn. 38 vertritt die Clearingstelle EEG die Auffassung, dass es generell keines Gutachtens zum Nachweis bedürfe. Jedoch wird an anderer Stelle auf die Nachweisführung mittels Gutachtens verwiesen (vgl. etwa Rn. 49 ff.). Die Darstellung sollte insoweit klargestellt werden.

In Betracht käme ein Umweltgutachten. Dabei sollten Vorgaben, wie sie die DAU für Umweltgutachten i.S.d. § 23 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EEG 2009 erarbeitet hat, in vergleichbarer Weise auch für den vergütungsneutralen Austausch gelten. Dann könnten sich die Netzbetreiber auf die Überprüfung der Mindestanforderungen an das Gutachten beschränken: Ein solches Gutachten muss objektiv nachvollziehbar, in sich widerspruchsfrei und vollständig sein sowie die Umstände darlegen, aus denen sich der Defekt in dem beschriebenen Umfang im Vergleich zum vorherigen Zustand ergibt. Es muss den Netzbetreiber in die Lage versetzen, ohne weitere Nachfragen die gesetzlichen Voraussetzungen als erfüllt anzusehen. Die Funktion zur Entlastung der Netzbetreiber bei der Überprüfung der Vergütungsvoraussetzungen und Beweiserleichterung für die Anlagenbetreiber kann nur ein in sich schlüssiges Gutachten erfüllen (vgl. zu dieser Funktion Clearingstelle EEG, Votum v. 12.09.2011, Az. 2010/18, Rn. 42 ff., 64; Clearingstelle EEG, Votum v. 10.06.2013, Az. 2013/21, Rn. 45).

GEODE ist sich bewusst, dass damit hohe Anforderungen gestellt werden. Je nach Anlagengröße und Alter der „defekten“ PV-Module ist mit dem in Frage stehenden Vorgang jedoch andererseits die Auszahlung von vergleichsweise hohen Vergütungen verbunden. Die finanzielle Tragweite des Nachweises der Voraussetzungen sollte sich daher in der Gutachtenqualität niederschlagen. Auch kann der Netzbetreiber die technische Überprüfung regelmäßig nicht selbst vornehmen und muss sich auf die Angaben des Anlagenbetreibers verlassen können. Letztlich dürfte so auch Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden können.

### **b. Zur Frage des „modulscharfen“ Nachweises**

Nach der Clearingstelle EEG soll ein „modulscharfer“ Nachweis nicht zwingend notwendig sein (Rn. 40 ff.). Sie begründet dies im Wesentlichen damit, dass ein „modulscharfer“ Nachweis insbesondere bei großen PV-Installationen wirtschaftlich kaum darstellbar sei. Die erforderliche Nachweistiefe hänge im jeweiligen Einzelfall von den mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu erhebenden Daten ab.

Dies ist in rechtlicher Hinsicht nur bedingt nachvollziehbar. Anlage im Sinne des EEG ist das einzelne PV-Modul; entsprechend ist auch der Nachweis zu führen. Allein wirtschaftliche Erwägungen können die gesetzlichen Vorgaben nicht aushebeln. In der Rechtsordnung hängt die tatsächliche Umsetzung oft von wirtschaftlichen Überlegungen ab; dennoch werden auch in diesen Fällen keine Abstriche von der Nachweisführung gemacht. Andernfalls würde jede (zivilprozessuale) Beweislast unter einem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt stehen. Die von der Rechtsprechung entwickelten Beweiserleichterungen setzen voraus,



dass Tatsachen einen bestimmten Sachverhalt vermuten lassen. Hier steht aber die Erweiterung des Bezugspunktes vom einzelnen PV-Modul auf die gesamte PV-Installation im Raum. Eine solche Veränderung des Bezugspunktes erfassen die anerkannten Beweiserleichterungen nach unserem Verständnis nicht.

Wir bitten daher zu prüfen, ob der Nachweis eines technischen Defektes beispielsweise für mehrere PV-Module, die an einem Strang verschaltet sind, für einen Strang als Ganzen geführt werden darf und ob für die in einem Strang zusammen geschalteten PV-Module eine widerlegliche Vermutung gelten soll, wonach der gesamte Strang im Sinne der Regelung technisch defekt sei mit der Folge, dass auch alle PV-Module des Strangs nach der Austauschregelung ersetzt werden können (Rn. 43). Denn neben den rechtlichen Bedenken stellt sich die Frage, welche Erleichterungen mit einer solchen widerleglichen Vermutung einhergehen. Faktisch dürfte der Netzbetreiber nicht in der Lage sein, die Vermutung zu entkräften; damit ist offen, welche Anforderungen für die Widerlegung gelten sollen.

Überdies wäre zu klären, ob insoweit eine gesetzlich nicht vorgesehene Fiktion geschaffen wird. So mag im Einzelfall ein bestimmter Prozentsatz von PV-Modulen eines Strangs defekt sein; solange dies aber nicht 100 % sind, findet eine Ausnahmeregelung auf Anlagen Anwendung, für die die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ohne dass sich aus den Gesetzesmaterialien Hinweise auf eine solche „anlagenunscharfe“ Betrachtung ergeben. Die strangweise Prüfung, die vor allem bei großen PV-Freiflächenanlagen in Frage kommen soll (Rn. 45), und die damit verbundene Vermutung sollen bei Vorliegen der Untersuchung bei „wirtschaftlich vertretbarem“ Aufwand nicht greifen (Rn. 46). Der Netzbetreiber wird jedoch regelmäßig nicht beurteilen können, in welchen Fällen noch ein wirtschaftlich vertretbarer Aufwand vorliegt, der es ermöglicht, technisch defekte PV-Module auch innerhalb einzelner Stränge auszumachen und ggf. auszutauschen und wann nicht mehr. Letztlich hätte es der Anlagenbetreiber durch die Wahl der Prüfungsmethode in der Hand, ob der gesamte Strang als defekt angesehen wird oder nicht. Das erscheint wenig praktikabel.

Für den Fall, dass mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand keine spezifischen Leistungsdaten für einzelne Stränge ermittelbar seien, soll dann der Nachweis durch repräsentative Stichproben entsprechend DIN-ISO 2859 und der Austausch der gesamten PV-Module für den Fall möglich sein (Rn. 49). Auch hier wird der Netzbetreiber nicht beurteilen können, wann dies der Fall ist. Zudem dürfte zu bedenken sein, dass insbesondere bei der Anwendung einer Stichprobe das Ergebnis unter Umständen so aussieht, dass beispielsweise 85 % der Module als defekt und 15 % als nicht defekt eingeschätzt werden. Bei einem wirtschaftlich gleichwohl sinnvollen Komplettaustausch müssten dann entsprechend 15 % der ausgetauschten Module mit einem neuen Inbetriebnahmedatum versehen werden (mit allen Konsequenzen). Diesen Schritt scheint die Clearingstelle EEG aber nicht zu gehen wollen. Auch dies spricht für ein qualifiziertes Gutachten als Nachweis.

In jedem Fall sollte eine Klarstellung erfolgen, wie mit ausgetauschten aber intakten PV-Modulen umzugehen ist.



## **2. Zu den Mitteilungspflichten gegenüber den Netzbetreibern und Inbetriebnahmeprotokoll (Rn. 62 ff.)**

Selbstverständlich ist, dass sämtliche Ersetzungsvorgänge den Netzbetreibern zu melden sind (Rn. 62, 64 ff.). Denn nur in diesem Fall ist der Netzbetreiber in der Lage, seinen gesetzlichen Prüfungsaufgaben nachzukommen.

Die Clearingstelle EEG ist der Auffassung, dass ein neues Inbetriebnahmeprotokoll nicht erforderlich sei, soweit sich keine wesentlichen Änderungen des elektrischen Verhaltens der PV-Anlage am Netzanschluss ergäben (Rn. 63, 67 ff.). Hinsichtlich des Inbetriebnahmeprotokolls stellt sich die Frage, ob der Anlagenbetreiber tatsächlich immer beurteilen kann, ob sich das elektrische Verhalten seiner PV-Installation am Netzanschluss tatsächlich nicht wesentlich geändert hat. Dies zu beurteilen, muss dem Netzbetreiber vorbehalten bleiben. Insofern hält GEODE es für unabdingbar, dass der Anlagenbetreiber das Inbetriebnahmeprotokoll auch an den Netzbetreiber übermittelt.

Die Bestandsschutzregelung der VDE-AR-N 4105 rechtfertigt keine andere Beurteilung (vgl. aber Rn. 73). Denn in technischer Hinsicht liegt eine Neuanlage vor. Lediglich in rechtlicher Hinsicht wird die ursprüngliche Inbetriebnahme fingiert. Diese rechtliche Fiktion kann nicht auf den technischen Bestandsschutz übertragen werden. Auch hält die Clearingstelle EEG selbst fest, dass die Frage, ob eine Veränderung wesentliche Auswirkungen auf das elektrische Verhalten der PV-Installation am Netz hat, als Einzelfallfrage zu behandeln sei (Rn. 74). Aus diesem Grund sollte in jedem Fall eine Pflicht statuiert werden, das Inbetriebnahmeprotokoll an den Netzbetreiber zu übermitteln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Berlin, 13.05.2015

Christian Held  
Stellvertretender Präsident

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin  
Tel.: 0 30 / 611 284 070  
Fax: 0 30 / 611 284 099  
E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)  
[www.geode.de](http://www.geode.de)  
[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.